

Gegenstand:	Unterscheidung zwischen Trocknungs- und Aushärtungskammern
Beschlussfassung:	Vorstandssitzung vom 19. November 2008 (ratifiziert am 19.11.09)
Inkraftsetzung:	1. Juli 2010
Betroffene Teile der Vorschriften:	3.5.2
<p>3.5.2 Thermische Aushärtung</p> <p>Die Anlage muss über einen Ofen für die Haftwassertrocknung und einen für die Aushärtung verfügen. In Fällen, wo beide Funktionen in einem Ofen vereinigt werden, muss ein effizientes Kontrollsystem für Temperatur und Zeit etabliert sein, damit die vom Lieferanten empfohlenen Bedingungen eingehalten werden können.</p> <p>Zwischen der Spritzkabine und dem Einbrennofen müssen absolut saubere, staubfreie Verhältnisse herrschen.</p> <p>[...]</p>	